



Eilbedürftige Teile des Solarpakets I vom Bundestag bereits beschlossen

Hintergründe zum Solarpaket I

Das BMWK hat am 10. März 2023 und am 5. Mai 2023 zwei PV-Gipfel durchgeführt, auf denen die PV-Strategie des BMWK mit Stakeholdern diskutiert wurde. Die PV-Strategie ist das Ergebnis eines ausführlichen Konsultationsprozesses mit über 600 eingegangenen Stellungnahmen sowie von Praxis-Checks und Branchenbefragungen. In der Strategie wurden verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung des PV-Ausbaus festgelegt. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Solarpaket I, BT-Drs. 20/8657) werden zentrale Maßnahmen nun vorgeschlagen. Das Solarpaket I wurde am 16. August 2023 im Kabinett beschlossen.

Aufteilung des Solarpakets I in zwei Teilbeschlüsse

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (BT-Drs. BT-Drs. 20/9781) wurde ein kleiner Teil der im Solarpaket I vorgesehenen Maßnahmen am 15. Dezember 2023 vom Bundestag verabschiedet, damit sie bereits Anfang 2024 in Kraft treten können. In diesem ersten Teilbeschluss wurden eilbedürftige Regelungen des Solarpakets I beschlossen mit der Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Vermeidung kurzfristig auftretender wirtschaftlicher Härten für den Ausbau der erneuerbaren Energien“.

In einem zweiten Teilbeschluss sollen voraussichtlich Anfang 2024 die verbleibenden Maßnahmen des Solarpakets I vom Bundestag verabschiedet werden.

Der erste Teilbeschluss zum Solarpaket I im Überblick

Bei dem ersten Teilbeschluss handelt es sich um die folgenden drei Regelungen:

1. Ausnahmeregelung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) nach § 9 Abs. 8 EEG und gleichzeitige Verpflichtung zur Antragstellung auf BNK

Nach der aktuellen Rechtslage sind gemäß § 9 Abs. 8 Satz 3 EEG Betreiber von Windenergieanlagen (WEA) ab dem 1. Januar 2024 verpflichtet, ihre Anlagen mit Systemen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BNK) auszustatten. Erfüllen die Betreiber von WEA diese Pflicht nicht bzw. nicht rechtzeitig, müssen sie Pönalen in Höhe von 10 Euro pro kW installierter Leistung und Monat an ihren Netzbetreiber (Übertragungsnetzbetreiber bzw. Verteilnetzbetreiber) zahlen (§ 52 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 EEG).

Aufgrund verschiedener Faktoren kann ein erheblicher Anteil der Anlagenbetreiber die geforderte Frist nicht einhalten (komplexes Antragsverfahren, Verzögerung der BNK-Montage durch Arbeitskräftemangel und Lieferkettenprobleme etc.). Damit die Anlagenbetreiber nicht in unnötige Pönalen laufen, wird die Frist zur Ausstattung mit BNK-Systemen auf den 1. Januar 2025 verschoben, um mehr Anpassungszeit einzuräumen. Aufgrund der Dringlichkeit wurde diese Regelung vorgezogen.

Um eine rechtzeitige Ausstattung der WEA bis zu diesem neuen Stichtag sicherzustellen, werden die Betreiber von WEA, die noch nicht mit BNK ausgestattet sind, gleichzeitig zur unverzüglichen Antragstellung bei der zuständigen Luftfahrtbehörde verpflichtet (§ 9 Abs. 8 Satz 4 EEG).

2. Sicherstellung der Direktvermarktung

Anlagen ab einer installierten Leistung von mehr als 100 kW sind zur Direktvermarktung des von ihnen erzeugten Stroms verpflichtet. Eine Ausnahme von dieser Pflicht gilt für Fälle, in denen für einen begrenzten Zeitraum die Ausfallvergütung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG in Anspruch genommen wird. Mit der Pflicht zur Direktvermarktung gehen auch (technische) Vorgaben nach § 10b EEG einher. Verstöße gegen diese Vorgaben und das Überschreiten der Höchstdauer für die Inanspruchnahme der Ausfallvergütung sind nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 und 5 EEG sanktionsbewehrt.

Aufgrund der Schwierigkeiten für bestimmte Anlagen, einen Direktvermarkter zu finden, wurde die Sanktionsregelung für Anlagen mit einer installierten Leistung bis 500 kW bis zum 31.12.2023 vorübergehend ausgesetzt (§ 52 Abs. 1b EEG 2023). Da die verpflichtende Zuordnung zur Direktvermarktung weiterhin in bestimmten Anlagekonstellationen unverhältnismäßig sein kann, sieht der Regierungsentwurf zum Solarpaket I als Anschlusslösung für die auslaufende Pönalaussetzung die Einführung der neuen Vermarktungsform der „unentgeltlichen Abnahme“ vor. Da diese noch Gegenstand der parlamentarischen Beratungen ist und somit nicht zum 1. Januar 2024 verfügbar sein wird,

dürften für viele Anlagen mit dem Auslaufen der Pönalaussetzung Sanktionen anfallen. Für den ersten Teilbeschluss ist daher als Zwischenlösung vorgesehen, die Frist zur Aussetzung der Sanktion um ein halbes Jahr bis zum 30. Juni 2024 zu verlängern. Hierdurch wird ausreichend Zeit eingeräumt, um die im Regierungsentwurf vorgesehene langfristige Lösung (Einführung der „unentgeltlichen Abnahme“) zu diskutieren und im zweiten Teilbeschluss umzusetzen.

3. Verlängerung der Realisierungsfristen und Pönalisierungsfristen Wind in den §§ 36e Abs. 1, 55 EEG

Die Fristen für die Realisierung (§ 36e Abs. 1 EEG) und Pönalisierung (§ 55 Abs. 1 EEG) von Projekten wurden um jeweils sechs Monate verlängert. Die Verlängerung erfolgt vor dem Hintergrund von Lieferkettenproblemen, die eine Realisierung innerhalb von 30 Monaten erschweren.

Die Verlängerung der Realisierungs- und Pönalisierungsfrist gilt auch für bereits vor dem Inkrafttreten des EEG 2023 bezuschlagte Gebote. Hiervon ausgenommen sind jedoch Zuschläge, bei denen die für die Anlage maßgebliche Realisierungsfrist bereits abgelaufen ist oder bei denen nach der für die Anlage maßgeblichen Pönalisierungsfrist bereits eine Pönale geleistet werden muss.

Ausblick zum Inkrafttreten des ersten Teilbeschlusses und weitere Hinweise

Für das Zustandekommen des ersten Teilbeschlusses zum Solarpaket I ist neben dem bereits erfolgten Beschluss des Bundestags noch der Beschluss des Bundesrates notwendig. Die nächste Plenarsitzung des Bundesrates ist am 2. Februar 2024.

Auch wenn demnach die Regelungen im ersten Teilbeschluss des Solarpakets I noch nicht zum 1. Januar 2024 in Kraft treten, erscheint es gleichwohl geboten, dass die Netzbetreiber einen möglichen Verstoß gegen die Pflicht zur Ausstattung mit einem BNK-System oder einen Verstoß gegen die Direktvermarktungspflichten nicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023 (BNK) bzw. nach § 52 Absatz 1 Nummer 4 und 5 EEG 2023 (Direktvermarktungspflicht) zu pönalisieren, da die jeweilige Frist zur Erfüllung dieser Pflichten absehbar rückwirkend verschoben werden wird. Ansonsten käme es zu erheblichem und vermeidbarem administrativem Aufwand für Netz- und Anlagenbetreiber durch im Anschluss notwendig werdenden Rückabwicklungen. Dieses Verständnis hat auch der Gesetzgeber in seiner Begründung der vom Bundestag beschlossenen Regelungen deutlich gemacht.

Dies gilt insbesondere auch für Fälle, in denen entsprechende Pönalen nach bisheriger Rechtslage nach § 52 Absatz 6 EEG 2023 zum 15. Februar 2024 fällig würden und dieses Gesetz noch nicht in Kraft getreten sein sollte, um anschließende Rückabwicklungen möglichst zu vermeiden.